

DIGITALE AUSFERTIGUNG / KOPIE

Aktenzeichen G50/2025/004
Betriebsstättennummer 51113000028

Landesamt für Umwelt
Zentraldezernat Immissionsschutz
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek

1. Teilgenehmigung
nach § 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
vom 11. März 2026

für die Errichtung und den Betrieb der
Konverterstation Lieth
in
25797 Wöhrden, Hochwöhrden

der
Amprion GmbH
Robert-Schuman-Straße 7
44263 Dortmund

Gegenstand dieser Teilgenehmigung:

bauvorbereitende Maßnahmen

Inhaltsverzeichnis

A Entscheidung.....	4
I Teilgenehmigung.....	4
1. Gegenstand dieser Genehmigung.....	4
II Verwaltungskosten.....	4
III Nebenbestimmungen.....	4
1. Bedingung.....	4
2. Auflagen.....	4
3. Auflagenvorbehalt.....	12
IV Hinweise.....	12
1. Allgemeines.....	12
2. Baurecht.....	12
3. Brandschutz.....	13
4. Naturschutz.....	15
5. Arbeitsschutz.....	15
6. Straßenbau.....	16
7. Archäologie.....	17
8. Berücksichtigung des Altbergbaus.....	17
V Entscheidungsgrundlagen/ Antragsunterlagen.....	18
B Begründung.....	20
I Sachverhalt / Verfahren.....	20
1. Antrag nach §§ 8, 19 Absatz 3 BImSchG.....	20
2. Genehmigungsverfahren.....	21
II Sachprüfung.....	23
1. Berechtigtes Interesse.....	24
2. Genehmigungsvoraussetzungen für Gegenstand der 1. Teilgenehmigung.....	24
3. Vorläufige Beurteilung des Gesamtvorhabens.....	28
III Ergebnis.....	33
C Rechtsgrundlagen.....	34
D Rechtsbehelfsbelehrung.....	37

1. Teilgenehmigung

Der

Amprion GmbH
Robert-Schuman-Straße 7
44263 Dortmund

wird auf den Antrag vom 14. Juli 2025 gemäß §§ 8, 19 Absatz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

in Verbindung mit

der Nummer 1.8, Verfahrensart V des Anhanges 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

die 1. Teilgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Konverterstation Lieth in

25797 Wöhrden, Hochwöhrden

Gemarkung Wöhrden, Flur 6,
Flurstücke 41, 43/1, 43/2, 45/1, 46, 47, 53, 54, 55, 56, 57, 58 und 83,

erteilt.

Dieser Bescheid ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt A V dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen und unter den in Abschnitt A I und III aufgeführten Festsetzungen und Nebenbestimmungen.

A Entscheidung

I Teilgenehmigung

1. Gegenstand dieser Genehmigung

Gegenstand dieser Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG ist die folgende bauvorbereitenden Maßnahme:

Geländeaufsandung einschließlich erforderlicher Vorkonsolidierung im Bereich der geplanten Konverterstation Lieth inklusive der zugehörigen Baustelleneinrichtungsfläche.

II Verwaltungskosten

Die Erteilung dieses Bescheides ist kostenpflichtig. Die Kostenentscheidung ergeht in einem gesonderten Bescheid.

III Nebenbestimmungen

1. Bedingung

Gemäß § 12 Absatz 1 BImSchG wird diese Genehmigung unter der folgenden Bedingung erteilt:

- 1.1 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Zustellung dieses Bescheides mit den bauvorbereitenden Maßnahmen begonnen wird (§ 18 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG).

Die vorgenannte Frist kann auf Antrag vor ihrem Ablauf verlängert werden.

2. Auflagen

Gemäß § 12 Absatz 1 BImSchG wird dieser Bescheid mit folgenden Auflagen verbunden:

2.1 Allgemeines

- 2.1.1 Dieser Bescheid oder eine Kopie des Bescheides ist auf dem Anlagengrundstück bereitzuhalten und den zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

2.2 Immissionsschutz

- 2.2.1 Die Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) sind während der gesamten Bauphase grundsätzlich einzuhalten. An den maßgeblichen Immissionsorten (vgl. schalltechnisches Gutachten für die Baumaßnahmen der Müller-BBM Industry Solutions GmbH vom 25. März

2025) dürfen die folgenden Richtwerte für den Beurteilungspegel, verursacht durch baubedingte Geräuschemissionen, nicht überschritten werden:

Immissionsorte (IO) 01, 02, 03, 04, 05, 06, 08, 09, 10, 11, 12:
tags (07.00 bis 20.00 Uhr) 60 dB(A).

Immissionsorte (IO) 01, 02, 03, 04, 05, 06, 08, 09, 10, 11, 12:
nachts (20.00 bis 07.00 Uhr) 45 dB(A).

- 2.2.2 Die im obenstehenden Gutachten unter den Ziffern 4.1 und 6.4 genannten Hinweise zu Schallschutzmaßnahmen sind im Zuge der konkretisierten Bauausführung zu beachten und umzusetzen.
- 2.2.3 Für einzelne Bauszenarien, in welchen aufgrund der durchgeführten konservativen pauschalen Ermittlung der durch den Bau hervorgerufenen Beurteilungspegel Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm nicht auszuschließen sind, ist eine konkretisierende, gutachterliche Prüfung vorzunehmen. Hierbei sind insbesondere die tatsächlich zu erwartenden Geräuschemissionen durch die Baumaßnahmen für die betreffenden Bauszenarien zu verifizieren. Sofern das Ergebnis dieser Prüfung einen Handlungsbedarf ergibt, sind in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde (Landesamt für Umwelt) weitergehende Geräuschminderungsmaßnahmen zu planen und umzusetzen.
- 2.2.4 Vibrationen und Erschütterungen sind ebenfalls nach dem Stand der Technik zu mindern.
- 2.2.5 Die Nachbarschaft ist frühzeitig vor Baubeginn über die geplanten Bauarbeiten zu informieren, ihr ist zudem ein Ansprechpartner zu benennen.
- 2.2.6 Zur Vermeidung bzw. Minderung von baubedingten Staubemissionen und Fahrbahnverschmutzungen sind insbesondere folgende Maßnahmen durchzuführen:
- Minimierung der Fallstrecke beim Abwerfen von staubenden Stoffen,
 - Vermeidung von Überladung und somit Zwischenabwurf,
 - regelmäßige Reinigung der befestigten Fahrflächen,
 - bedarfsgerechte Befeuchtung der unbefestigten Flächen sowie bedarfsgerechter Schutz eventuell erforderlicher Aufhaldungen von Aushub-/ Baumaterial gegen Staubverwehungen,
 - Begrenzung der Geschwindigkeit von Fahrzeugen auf dem gesamten Betriebsgelände auf 10 km/h,
 - bei Bedarf regelmäßiges Reinigen von Fahrzeugen und Reifen zur Minimierung von Fahrbahnverschmutzungen.
- 2.2.7 Die für einen sicheren Baustellenbetrieb notwendige Beleuchtung ist auf das räumlich und zeitlich notwendige Maß zu beschränken. Durch geeignete Abblend-

maßnahmen und den Einsatz von geeigneten Lampen sind Aufhellungen außerhalb des Baufeldes sowie Anlockeffekte auf Insekten zu mindern.

2.3 Baurecht

- 2.3.1 Die verantwortliche Bauleiterin oder der verantwortliche Bauleiter ist gemäß § 53 Landesbauordnung (LBO) rechtzeitig vor Baubeginn zu benennen.

2.4 Brandschutz

- 2.4.1 Auf Grundlage der Landesbauordnung (LBO) ist bereits in der Bauphase der Brandschutz auf der Baustelle für bauliche Anlagen im Sinne der LBO zu beachten. Dazu sind folgende Anforderungen zu beachten:

Es ist eine ausreichende Löschwasserversorgung für die baulichen Anlagen auf Grundlage der DVGW Arbeitsblattes 405 und des DVGW Informationsblattes 99 (vergleiche Vollzugsbekanntmachung zur LBO) sicherzustellen. Die Art und Weise und die Standorte sind mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Dithmarschen regelmäßig in Abhängigkeit des Baufortschritts abzustimmen und anzupassen.

Die Zugänglichkeit der Einsatzkräfte zu den baulichen Anlagen innerhalb der Baufelder/ Baubereiche ist jederzeit im Sinne des § 5 LBO zu gewährleisten. Die Zugänglichkeit während der Bauphase ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Damit die Einsatzkräfte in der Lage sind, die Einsatzorte (bauliche Anlagen) in dem Baufeld zu erreichen (siehe § 5 LBO), sind Zufahrten und Flächen für die Feuerwehr so herzurichten, dass sie der Musterrichtlinie über Flächen für die Feuerwehr insbesondere bezüglich der Tragfähigkeit entsprechen.

Für die Einsatzkräfte muss auch jederzeit ersichtlich sein, wo sich diese Feuerwehrflächen und Zufahrten befinden. Es ist ein Übersichtsplan in Anlehnung an die DIN 14095 in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle zu erstellen und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen. Dieser ist regelmäßig in Abhängigkeit des Baufortschritts mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen und anzupassen.

Weiterhin sind Ansprechpartner, die auch außerhalb der Baubetriebs erreichbar sind, zu benennen.

- 2.4.2 Bei der Verwendung von Sperrvorrichtungen (Ketten, Poller, Schranken u. ä.) im Verlauf der Flächen für die Feuerwehr ist die bei der Feuerwehr eingeführte Schließung für Feuerwehrverschlüsse gemäß DIN 3223 (Feuerwehrdreikant M12) zu verwenden. Bei Verwendung technischer Lösungen sind diese im Vorwege mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Dithmarschen abzustimmen. Dabei ist die Verwendung der bei den öffentlichen Feuerwehren eingeführte Schließung zu berücksichtigen (siehe auch Hinweis 3.1 in diesem Bescheid).
- 2.4.3 Die Freiwillige Feuerwehr (FF) Wöhrden muss jederzeit das Einsatzgebiet – speziell die Liegenschaft Hochwöhrden 10 – erreichen können. Dies ist durch eine Zu-

wegung über den äußeren Erschließungsweg (Zufahrt von Westen – Abfahrt nach Osten zur Straße Hochwörden – im BSN Süderstrom genannt) sicherzustellen (Anmerkung: Diese östliche Zufahrt auf den äußeren Erschließungsweg ist ebenso als Notzu- bzw. abfahrt nutzbar).

Es ist zwingend erforderlich, dass bei Wegfall der Zugänglichkeit zur Liegenschaft der Gemeindeführer der FF Wörden (<Name anonymisiert, <anonymisierte E-Mail-Adresse>) und seine Stellvertretung (<Name anonymisiert, <anonymisierte E-Mail-Adresse>) zwei Wochen vorher informiert werden, damit die Alarm- und Ausrückeordnung bei der Leitstelle West entsprechend angepasst werden kann. Die Brandschutzdienststelle ist zeitgleich davon in Kenntnis zu setzen (siehe auch Hinweis 3.4).

- 2.4.4 In der eingereichten brandschutztechnischen Stellungnahme wird unter Punkt 2.8 beschrieben, dass Löschwasserentnahmestellen mehrere durch Zaunanlagen getrennte Bereiche abdecken können. Bedenken seitens des abwehrenden Brand-schutzes können diesbezüglich nur zurückgestellt werden, wenn diese „gemeinsamen“ Löschwasserentnahmestellen jederzeit erreichbar sind.

Das heißt, dass bei einem Schadenereignis auch in den benachbarten Anlagenbereichen ein Anlagenverantwortlicher sofort alarmiert werden muss, sofern sich in diesem Anlagenbereich die Löschwasserentnahmestelle befindet.

Alternativ können technische Maßnahmen zur sofortigen Sicherstellung der Zugänglichkeit umgesetzt werden.

Die Einzelheiten sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

- 2.4.5 Alle Flächen für die Feuerwehr inklusive des äußeren Erschließungsweges sind im Vorwege der Planung mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.
- 2.4.6 Für alle Anlagenteile sind Feuerwehrpläne nach DIN 14095 zu erstellen und in der durch die Feuerwehr geforderten Form, Fassung und Anzahl an diese zu übergeben. Die Feuerwehrpläne sind der Brandschutzdienststelle im Entwurf zur Abstimmung vorzulegen.

Aufgrund der Größe des Objektes ist ein gemeinsamer (identischer) Umgebungsplan im Sinne der DIN 14095 für alle Teilbereiche zu erstellen.

Im Sinne der DIN VDE 0132 hat der Anlagenbetreiber die örtlichen Feuerwehren über besondere Gefährdungen und Schwierigkeiten, die bei Brandbekämpfung und bei technischer Hilfeleistung auftreten können, aufzuklären und zu unterweisen. Die Grundsätze dieser Aufklärung sind im Feuerwehrplan schriftlich festzuhalten (siehe auch Hinweis 3.3 in diesem Bescheid).

2.5 Wasser- und Bodenschutz

- 2.5.1 Der Schutz des Grundwassers und des Bodens vor etwaigen Schädigungen während des Baugeschehens ist durch die Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) sicherzustellen. Die Ergebnisse der BBB sind in einem wöchentlich zu erstellenden

Bericht textlich und grafisch darzustellen und dem Fachdienst Wasser, Boden und Abfall des Kreises Dithmarschen zu übermitteln.

- 2.5.2 Wird unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen oder treten sonstige Auffälligkeiten im Zusammenhang mit dem Grundwasser auf, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen, und die untere Wasserbehörde des Kreises Dithmarschen ist zu benachrichtigen.
- 2.5.3 Die Errichtung der Anlage ist vorab und während der Bauphase durch ein Grundwassermonitoring zu begleiten. Hierzu sind die entsprechenden Empfehlungen zum Grundwassermonitoring gemäß den Antragsunterlagen (vergleiche Kapitel 11 des „Hydrogeologischen Fachbeitrags mit Aussagen zu hydraulischen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt“) umzusetzen. Die im Fachbeitrag genannten Grundwassermessstellen sind mit Datenloggern auszustatten und mindestens monatlich auszulesen. Von mindestens vier Datenloggern aus hat eine Echtzeitübertragung der Daten zu erfolgen.

Der unteren Wasserbehörde ist mindestens quartalsweise ein Bericht zum Grundwassermonitoring vorzulegen. Dieser hat für den jeweiligen Berichtszeitraum mindestens folgende Informationen zu umfassen:

- Darstellung des durchgeführten Monitorings,
- Darstellung der durchgeführten Arbeiten und Ereignisse mit Grundwasserrelevanz,
- Darstellung der Niederschläge und Witterung,
- Darstellung der Grundwasserstände als Ganglinien und Grundwassergleichpläne,
- die im Rahmen der Grundwasserhaltung entnommene Grundwassermenge,
- gegebenenfalls Auswertung chemischer Grundwasseranalysen,
- Beschreibung und Beurteilung etwaiger Gefährdungen des Grundwassers und etwaiger, grundwasserabhängiger Baugrundrisiken. Bei erkannten Gefährdungen sind Handlungsempfehlungen vorzulegen.

Aufgrund des zu erwartenden dynamischen Baugeschehens ist das Grundwassermonitoring laufend an das Baugeschehen anzupassen. Bei Entfall oder Beschädigung von Grundwassermessstellen ist die untere Wasserbehörde des Kreises Dithmarschen frühzeitig zu informieren, und das weitere Vorgehen ist mit dieser Behörde abzustimmen. Bei grundwassertechnischen Auffälligkeiten oder zu erwartenden Effekten des Baugeschehens auf das Grundwasser sind gegebenenfalls weitere Grundwassermessstellen zu errichten und ins Grundwassermonitoring mit aufzunehmen.

Der Anpassungsbedarf des Grundwassermonitorings an das Baugeschehen ist im Quartalsbericht konzeptionell darzustellen. Die Anpassungen sind anschließend mit dem Fachdienst Wasser, Boden und Abfall des Kreises Dithmarschen abzustimmen und umzusetzen.

Das Grundwassermonitoring hat alle mit Arbeiten verbundenen Teilbereiche und Teilgenehmigungen des Gesamtvorhabens im Plangebiet HeideHub einzubeziehen.

- 2.5.4 Die Erd- und Tiefbauarbeiten sind unter Einhaltung des in den Antragsunterlagen enthaltenen Bodenschutzkonzeptes „HeideHub – Bauvorbereitende Maßnahmen (Revision 2)“ vom 19. März 2025 auszuführen. Der Anhang 02 (Maßnahmenblätter) der „Umweltfachlichen Stellungnahme inklusive Landschaftspflegerischem Begleitplan – Bauvorbereitende Maßnahmen (BVM) und prognostizierten Gesamtvorhaben (Revision 1)“ vom 19. Juni 2025 ist ebenfalls zu beachten. Abweichungen davon sind mit dem Fachdienst Wasser, Boden und Abfall des Kreises Dithmarschen rechtzeitig abzustimmen.
- 2.5.5 Sollten bei den Bauarbeiten organoleptische Auffälligkeiten festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung deuten, sind die Arbeiten in diesem Bereich sofort zu unterbrechen. Der Fachdienst Wasser, Boden und Abfall des Kreises Dithmarschen, Telefon 0481 97-[Durchwahl](#) ist unverzüglich zu benachrichtigen, und das weitere Vorgehen ist mit dieser Behörde abzusprechen.

2.6 Naturschutz

- 2.6.1 Zur Vermeidung und Minimierung erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind die in Anhang 02 des Landschaftspflegerischen Begleitplans aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen V 2 bis V 6 und V 8 durchzuführen und durch eine Umweltbaubegleitung (V 1) zu überwachen und zu dokumentieren.
- 2.6.2 Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) sind gemäß artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahme VAR 9 des Landschaftspflegerischen Begleitplans die Bauarbeiten nur außerhalb der Brutzeit der relevanten Brutvogelarten (Offenland- und Röhrichtbrüter; Brutzeit: 1. März bis 15. August) und somit nur im Zeitraum 16. August bis 28./29. Februar zulässig.

Werden Arbeiten während der Brutzeit durchgeführt, ist gemäß artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahme VAR 10 des Landschaftspflegerischen Begleitplans über andere wirksame Maßnahmen (z. B. vorzeitige Mahd von Röhrichtflächen, Vergrämung und / oder Besatzkontrolle) sicherzustellen, dass es zu keinen Beeinträchtigungen von Brutvögeln kommt. Ein auf Umfang und zeitlichen Ablauf der Baumaßnahme abgestimmtes Konzept zu den konkreten Vergrämungsmaßnahmen ist der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen per E-Mail an [<anonymisierte E-Mail-Adresse>](#) mindestens vier Wochen vor Beginn der Brutzeit vorzulegen. Alternativ kann es Bestandteil des Konzeptes der Umweltbaubegleitung sein. Eine jährliche Fortschreibung / Anpassung des Konzeptes kann erforderlich sein.

Bei unvorhergesehenen Problemstellungen im Zusammenhang mit den artenschutzrechtlichen Verboten nach § 44 BNatSchG ist unverzüglich Kontakt mit dem für artenschutzrechtliche Ausnahmen zuständigen Landesamt für Umwelt aufzu-

nehmen (Ansprechpartner: <Name anonymisiert> oder Vertreterin / Vertreter, Telefon 04347 704-<Durchwahl> oder 04347 704-0, <anonymisierte E-Mail-Adresse>)

- 2.6.3 Zur Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes gemäß § 15 Absatz 2 BNatSchG sind gemäß Landschaftspflegerischem Begleitplan für die 1. Teilgenehmigung folgende Flächen und Ökokonten in der genannten Flächengröße bzw. Ökopunkten für Naturschutzzwecke dauerhaft zur Verfügung zu stellen:

Ausgleichsfläche A 2 – Krempermarsch 1:

25.290 m²,

Kreis Steinburg, Gemeinde Altenmoor, Gemarkung Altenmoor, Flur 12, Flurstücke 27/1, 28/1, 30, 31, 140/29, 521.

- 2.6.4 Die Vorhabenträgerin hat für die Umsetzung und dauerhafte Aufwertung der Ausgleichsmaßnahme A2 (Ausgleichsfläche A 2 – Krempermarsch 1) eine Bestandsaufnahme, ein Aufwertungskonzept und einen Landschaftspflegerischen Ausführungsplan zu erstellen. Die Unterlagen sind der Genehmigungsbehörde nach dem BImSchG, der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen und des Kreises Steinburg spätestens zum 31. August 2026 unaufgefordert vorzulegen.

- 2.6.5 Für die in den Maßnahmenplänen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) dargestellte Ausgleichsfläche A2 ist eine Kontrolle gemäß § 17 Absatz 7 BNatSchG dahingehend durchzuführen, dass der Genehmigungsbehörde nach dem BImSchG und der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen unaufgefordert Berichte zur Funktion in angemessener Form vorzulegen sind. Die Berichterstattung hat bis auf Weiteres alle fünf Jahre zu erfolgen.

- 2.6.6 Bei Baubeginn, jedoch spätestens bei Beendigung des Vorhabens, ist der Genehmigungsbehörde nach dem BImSchG sowie der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen der Bescheid über die Ausbuchung der Ökopunkte vorzulegen.

- 2.6.7 Die von der Vorhabenträgerin durchgeführten Maßnahmen zum Ausgleich oder Ersatz von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes sowie die artenschutzrechtlichen Maßnahmen bedürfen einer grundbuchrechtlichen Sicherung zugunsten des Naturschutzes. Die genaue Vorgehensweise ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

- 2.6.8 Der Einsatz einer Umweltbaubegleitung (UBB) gemäß Vermeidungsmaßnahme V 1 des Landschaftspflegerischen Begleitplans während der Arbeiten ist notwendig. Für die gesamte Baumaßnahme ist entsprechend qualifiziertes Fachpersonal für die Aufgaben der Umweltbaubegleitung vorzusehen. Aufgabe der Umweltbaubegleitung ist es, die im Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen V 2 bis V 6, V 8, VAR 9 bis VAR 10 sowie die umweltbezogenen Auflagen dieses Bescheides fachgerecht regelmäßig zu kontrollieren und zu überwachen. Es ist ein Konzept zu erstellen, in dem die Aufgaben, Vorgehensweise, Befugnisse etc. der UBB benannt werden. In dem Konzept kann auch das Konzept zur Vergrämung (Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtli-

chen Verbotstatbeständen VAR 10) enthalten sein. Die Erstellung eines Teilkonzeptes nur für die Ökologische Baubegleitung (ÖBB) ist möglich. Das Konzept muss mindestens eine Woche vor Baubeginn der Genehmigungsbehörde und der unteren Naturschutzbehörde vorliegen. Das Konzept ist in Abhängigkeit vom Baufortschritt und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde fortzuschreiben. Die verantwortlichen Personen der Umweltbaubegleitung sind der unteren Naturschutzbehörde vor Beginn der Bauarbeiten namentlich und unter Angabe der Kontaktdaten schriftlich zu benennen, und die fachliche Qualifikation der einzelnen Personen der Umweltbaubegleitung ist vorzulegen. Jeglicher Wechsel der verantwortlichen Personen ist unverzüglich mitzuteilen.

Die Umweltbaubegleitung ist zu dokumentieren, ein Protokoll ist der Genehmigungsbehörde sowie der unteren Naturschutzbehörde per E-Mail an [<anonymisierte E-Mail-Adresse>](#) alle zwei Wochen vorzulegen. Eine Trennung der Dokumentation in ökologische Baubegleitung und bodenkundliche und/oder hydrogeologische Baubegleitung ist möglich.

2.7 Arbeitsschutz

2.7.1 Dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator sind alle erforderlichen Dokumente frühzeitig zur Vorbereitung und Erstellung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes zur Verfügung zu stellen.

2.7.2 Den beauftragten Unternehmen (Arbeitgebern und Arbeitgeberinnen) ist der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan vor Beginn der Tätigkeiten zu übermitteln.

2.7.3 Bei erheblichen Änderungen ist die Baustellenvorankündigung zu aktualisieren und an das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit (LASG, E-Mail: arbeitsschutz@lasg.landsh.de) erneut zu übermitteln.

2.7.4 Ein Organigramm mit Nennung aller Verantwortlichen und Beteiligten der Bauherin inklusive der Kontaktdaten ist vor Baubeginn an das LASG zu übermitteln. Das Organigramm ist regelmäßig zu aktualisieren.

2.8 Überbauung alter Ölbohrungen

2.8.1 Der gutachterlich in der „Abschließenden Stellungnahme zur Überbaubarkeit von Erdölbohrungen in den Altfeldern Holstein und Holstein-Hohenwörden bei Heide“ für jede Bohrung festgelegte Handlungsbedarf (siehe Tabelle 16 in dieser Stellungnahme) ist bei der Durchführung der Baumaßnahmen zu beachten. In diesem Zusammenhang ist sicherzustellen, dass es zu keiner baubedingten Beeinträchtigung der Bohrlochintegrität kommt. Für den Fall, dass alte Ölbohrungen mit Verkehrswegen überbaut werden sollen, ist dies statisch zu berücksichtigen. Dabei sind gegebenenfalls auch die durch den Schwerlastverkehr erzeugten Erschütterungen zu beachten (siehe auch Hinweise 8.1 und 8.2 in diesem Bescheid).

3. Auflagenvorbehalt

- 3.1 Gemäß § 12 Absatz 3 BImSchG wird diese Teilgenehmigung unter dem Vorbehalt erteilt, dass sie bis zur Entscheidung über die 2. Teilgenehmigung mit weiteren Auflagen verbunden werden kann.

IV Hinweise

1. Allgemeines

- 1.1 Die Raffinerie Heide GmbH betreibt eine Abwasserleitung, die das Anlagengrundstück quert. Daher ist die Betreiberin dieser Abwasserleitung frühzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen zu kontaktieren, zwecks eines Ortstermin, der Absprache und Freigabe.
- 1.2 Die Telefónica Germany GmbH & Co. OHG betreibt eine Richtfunkverbindung, die über das Vorhabengrundstück führt. Um vorhabenbedingte Störungen dieser Richtfunkverbindung zu vermeiden, ist daher diese Betreiberin vor Beginn der Baumaßnahmen zu kontaktieren und über das Vorhaben zu informieren (E-Mail: o2-MW-BImSchG@telefonica.com).

2. Baurecht

- 2.1 Sollten dauerhafte Einfriedungen vorgesehen sein, sind diese nicht von § 61 Absatz 1 Nummer 13 der LBO abgedeckt und gemäß § 61 Absatz 1 Nummer 7 LBO verfahrenspflichtig. Ein diesbezüglicher Antrag ist bei der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Dithmarschen gegebenenfalls mit dem nächsten Genehmigungsantrag nach dem BImSchG einzureichen.
- 2.2 Die Bauleiterin oder der Bauleiter hat darüber zu wachen, dass die Baumaßnahme entsprechend den genehmigten Bauvorlagen und den öffentlich-rechtlichen Anforderungen durchgeführt wird. Ein Wechsel in der Person des Bauherrn oder des Bauleiters ist der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Der Bauherr hat die Benennung und den Wechsel des Bauleiters sowie den Ausführungsbeginn genehmigungsbedürftiger Vorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen.

Die Bauvorlagen wurden aufgrund des § 63 Absatz 1 LBO nicht auf die Vereinbarkeit mit dem Bauordnungsrecht geprüft. Ihr Entwurfsverfasser ist dafür verantwortlich, dass die Bauvorlagen den vorgenannten Vorschriften entsprechen.

Der Betreiber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz seiner Beschäftigten entsprechend den in § 4 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) genannten allgemeinen Grundsätzen zu treffen. Insbesondere hat er dafür zu sorgen, dass die Arbeitsstätte den Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) einschließlich ihres Anhangs so ein-

gerichtet und betrieben wird, dass von ihr keine Gefährdungen für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten ausgehen.

Die Gefährdungsbeurteilung muss bei Aufnahme der Beschäftigung im Betrieb vorliegen.

- 2.3 Der Bauherrin oder dem Bauherrn obliegen bei der Planung und während der Bauphase diverse Aufgaben und Pflichten der Baustellenverordnung (BaustellV). Sie können diese Aufgaben persönlich wahrnehmen. Sollten Sie nicht über entsprechende Fachkenntnisse verfügen, können diese Aufgaben an einen geeigneten Dritten übertragen werden.

3. Brandschutz

- 3.1 Das Merkblatt Feuerwehrschießungen des Kreises Dithmarschen kann unter der E-Mail-Adresse brandschutzdienststelle@dithmarschen.de in der aktuellen Version abgerufen werden.
- 3.2 Das Merkblatt Feuerwehrpläne des Kreises Dithmarschen und eine Word-Vorlage für die Objektbeschreibung kann unter der E-Mail-Adresse brandschutzdienststelle@dithmarschen.de in der aktuellen Version abgerufen werden.
- 3.3 Auf Grundlage des § 28 Brandschutzgesetz (BrSchG) ist jeder Anlagenbetreiber verpflichtet, den Feuerwehren eine Objektkunde vor Ort zu ermöglichen.
- 3.4 Zur Sicherstellung der Erreichbarkeit der Liegenschaft Hochwörden 10 ist eine Änderung der Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) der FF Wörden als objektspezifische Alarmierung seitens des Gemeindeführers Wörden (vergleiche Aufgaben der Gemeindeführung gemäß §11 Absatz 4 BrSchG) vorbereitet worden. Dabei wird bei einem Schadensereignis in der Liegenschaft Hochwörden 10 die FF Lohe-Rickelshof im Rahmen der gemeindeübergreifenden Hilfe (siehe § 21 Absatz 1 BrSchG) mit alarmiert. Das heißt, dass neben der zuständigen FF Wörden zur Erreichung der Hilfsfrist die FF Lohe-Rickelshof diese Liegenschaft mit anfährt.
- 3.5 Die Inhalte der DIN VDE 0132 „Brandbekämpfung und technische Hilfeleistung im Bereich elektrischer Anlagen“ wird in der Feuerwehrdienstvorschrift 2 und in den Unfallverhütungsvorschriften der Feuerwehren für die Brandbekämpfung und technische Hilfeleistung im Bereich elektrischer Anlagen angewendet. Es wird um Beachtung gebeten, insbesondere bezüglich der vorbereitenden Maßnahmen durch den Anlagenbetreiber.
- 3.6 Aufgrund der Wartezeit, die eventuell durch die Zugangsfreigabe durch den Anlagenverantwortlichen entsteht, ist es einsatztaktisch sinnvoll, bereits eine Lagebeurteilung mit den Informationen aus der Brandmeldeanlage vorzunehmen und mögliche Maßnahmen (Nachalarmierungen etc.) vorzubereiten.

Dazu sollte außerhalb der Anlagenbereiche ein Feuerwehranlaufpunkt am äußeren Erschließungsring eingerichtet werden, der über ein Feuerwehranzeigetableau

verfügt und in dem ein Satz Feuerwehrlaufkarten und Feuerwehrpläne hinterlegt sind. Dieser Anlaufpunkt ist mit einem Doppelschloss mit der bei der FF Wöhrden eingeführten Schließung auszustatten.

Es kann auch ein gemeinsamer Feuerwehranlaufpunkt für alle Anlagenbereiche eingerichtet werden.

Mit dieser Maßnahme kann die Abweichung zur gesetzlichen Hilfsfrist reduziert werden, da bereits mit den Informationen zur Auslösung der Brandmeldeanlage (BMA) in den baulichen Anlagen ein Brandfortschritt erkannt werden könnte, der weitere einsatztaktische Maßnahmen (Nachalarmierung weiterer Einsatzmittel und Einsatzkräfte, konkretere Lagebeurteilung) ermöglicht.

Die Lage des Feuerwehranlaufpunktes / der Feuerwehranlaufpunkte und die Art der Schließung sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

- 3.7 Auf dem äußeren Erschließungsweg sollten in regelmäßigen Abständen Ausweichflächen für einen Begegnungsverkehr eingerichtet werden. Diese könnten gegebenenfalls auch für eventuelle Bereitstellungsflächen genutzt werden (siehe auch Hinweis 3.6). Dies ist mit der Brandschutzdienststelle im Vorwege abzustimmen.
- 3.8 Es wird empfohlen, die Tore im Umfassungszaun (am äußereren Erschließungsweg) zu den einzelnen Anlagenbereichen eindeutig zu kennzeichnen. Dies unterstützt die Orientierung der Einsatzkräfte bereits vor Eintreffen eines Anlagenverantwortlichen und kann gegebenenfalls bei Anrufen von außen (Bevölkerung) über den Notruf eine gezieltere Alarmierung der Anlagenverantwortlichen durch die Leitstelle ermöglichen sowie die Einsatzkräfte zielführender an den Einsatzort lotsen.
- 3.9 Als gesetzliche Grundlage für den abwehrenden Brandschutz wird in der eingereichten Brandschutztechnischen Stellungnahme zu dem geplanten Vorhaben das Bayrische Feuerwehrgesetz herangezogen.

Es wird darauf hingewiesen, dass in Schleswig-Holstein das BrSchG in der aktuellen Fassung und der Erlass "Organisation und Ausrüstung der freiwilligen Feuerwehren, Pflichtfeuerwehren und Werkfeuerwehren sowie die Laufbahnen und die Ausbildung ihrer Mitglieder" (Organisationserlass Feuerwehren – OrgFw vom 24. Oktober 2024) heranzuziehen ist. Auch hier werden Aufgaben bezüglich des Brandschutzes und der Technischen Hilfe geregelt.

Aus der Kommentierung zu §§ 2, 17 und 23 BrSchG lässt sich entnehmen, dass nicht alle verbleibenden Restrisiken von Betrieben und Einrichtungen mit erhöhtem Gefahrenpotential von der öffentlichen Feuerwehr der Gemeinde übernommen werden können. Die Gemeinden haben ihre Feuerwehr im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten (materiell und personell), wie es den örtlichen Verhältnissen angemessen ist.

Auf die Bereitstellungspflichten nach § 27 BrSchG wird verwiesen.

4. Naturschutz

- 4.1 Die Grüneintragungen der unteren Naturschutzbehörde im Landschaftspflegerischen Begleitplan sind zu beachten (siehe Anlage zu diesem Bescheid).
- 4.2 Das Verlegen eventuell erforderlicher Ver- und Entsorgungsleitungen außerhalb des Gesamtvorhabengebietes bedarf gegebenenfalls einer zusätzlichen Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde.
- 4.3 Sollen überschüssige Bodenmengen zur Weiterverwertung auf landwirtschaftlich oder anderweitig genutzte Flächen außerhalb des Gesamtvorhabengebietes verbraucht werden, ist dies rechtzeitig im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf § 11a LnatSchG.
- 4.4 Die artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen für die vom Gesamtvorhaben betroffenen Brutvögel des Offenlandes, insbesondere für Kiebitz und Feldlerche, sind vollumfänglich über die 1. Teilgenehmigung für das Vorhaben HeideHub der TenneT TSO GmbH (Az. des Landesamtes für Umwelt: G50/2025/003) festgelegt und rechtlich gesichert. Es handelt sich um folgende Flächen, von denen anteilig 14 % auf dieses Vorhaben entfallen:

Artenschutzrechtliche Ausgleichsfläche Karolinenkoog:

Flächengröße 79.600 m²,

Kreis Dithmarschen, Gemeinde Karolinenkoog, Flur 3, Flurstück 5/1.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsfläche / Ausgleichsfläche A 2 - Krempermarsch:

Flächengröße 103.100 m²,

Kreis Steinburg, Gemeinde Altenmoor, Gemarkung Altenmoor, Flur 12, Flurstücke 27/1, 28/1, 30, 31, 140/29, 521.

- 4.5 Die mit dieser Genehmigung festgelegten Pflichten zur Erstellung von Berichten, Konzepten und Funktionskontrollen aus dem Natur- und Artenschutzrecht sowie die grundbuchrechtliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen können in Absprache mit der Genehmigungsbehörde nach dem BImSchG und der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen von der TenneT TSO GmbH für alle weiteren am Vorhaben HeideHub beteiligten Vorhabenträger (Amprion GmbH, Infrastrukturgesellschaft Nord GmbH) übernommen werden.

5. Arbeitsschutz

- 5.1 Die Bauherrin hat ab der Ausführungsplanung ausreichende geeignete Koordinatoren zu bestellen (siehe § 3 Absatz 1 BauStellV), die die Aufgaben gemäß § 3 Absatz 2 und 3 BaustellV übernehmen. Zur Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten auf Baustellen ist die Bauherrin verpflichtet, den Stand der Technik gemäß § 4 ArbSchG einzuhalten. Für die Auswahl geeigneter Koordinatoren konkretisieren die Regeln für Arbeitsstätten auf Baustellen (RABs) den Stand der Technik, insbesondere auch die Anforderungen an diese Baufachkräfte (RAB 30).

- 5.2 Vor Beginn der Bauarbeiten ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan nach § 2 Absatz 3 BaustellV zu erstellen. Für die Erstellung ist die RAB 31 als Stand der Technik gemäß § 4 ArbSchG anzuwenden. Auf mitgeltende Unterlagen, die für die Erstellung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans notwendig sind, ist an den entsprechenden Stellen im Plan hin- und zu verweisen (Baustelleneinrichtungsplan, Raumkonzept, Arbeits- und Sicherheitsplan nach TRGS 524, verkehrsrechtliche Anordnungen etc.).

Verantwortliche und die jeweils betroffenen Firmen sind namentlich im Plan zu benennen. Die für die Baustelle relevanten Arbeitsschutzregelwerke sind in dem Plan zu berücksichtigen. Die jeweiligen Maßnahmen sind hier konkret zu dokumentieren. Die ermittelten und dokumentierten Maßnahmen sind gemäß §§ 5 und 6 BaustellV von allen auf der Baustelle tätigen zu berücksichtigen und umzusetzen.

Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan ist regelmäßig zu aktualisieren und für alle Gewerke einsehbar auf der Baustelle bereitzuhalten.

- 5.3 Die Vorankündigung ist auf der Baustelle sichtbar und vor Witterungseinflüssen geschützt auszuhängen. Die Lesbarkeit muss während der Dauer der Bauarbeiten erhalten bleiben.

- 5.4 Gemäß § 3 Absatz 2 BaustellV ist eine Unterlage für spätere Arbeiten bereits in der Planungsphase des Bauvorhabens zu erstellen.

Die festgelegten Maßnahmen sind bei späteren Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an dem Bauobjekt einzuhalten. Das LASG behält sich vor, diese Unterlagen bei einer Betriebsprüfung einzusehen.

- 5.5 Bei der Baustelleneinrichtung sind die Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) zu berücksichtigen.

Gemäß der Technischen Regel für Arbeitsstätten A 4.1 sollen beispielsweise Toilettenräume und mobile anschlussfreie Toilettenkabinen nicht mehr als 100 m Wegstrecke vom Arbeitsort entfernt eingerichtet sein (maximal fünf Minuten).

Ein Flucht- und Rettungskonzept muss gemäß ArbStättV in Verbindung mit dem § 4 ArbSchG und der BaustellV vor Beginn der Arbeiten ausgearbeitet und umgesetzt sein.

Diese und alle weiteren Maßnahmen sind im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan festzulegen und entsprechend umzusetzen.

6. Straßenbau

- 6.1 Für den Ausbau der Einmündung „Neuenkrüger Weg (Wirtschaftsweg)“ in die Kreisstraße 29 (Neuenkrug) ist ein Entwurf (dreifach) rechtzeitig vor Baubeginn beim Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe, Fachbereich 462, einzureichen.

- 6.2 Für die Weiternutzung des Wirtschaftsweges „Hochwöhrden“ als Zufahrt nach Einziehung ist eine Sondernutzungserlaubnis beim Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe, Fachbereich 462, zu beantragen.
- 6.3 Alle Arbeiten im Bereich des Straßenkörpers der Kreisstraße sind mit dem Leiter der Straßenmeisterei Wesselburen, Heider Chaussee 2, 25764 Wesselburen, Telefon 04833 4290-0, E-Mail: Poststelle.SMWesselburen@lbv-sh.landsh.de, abzustimmen.

7. Archäologie

- 7.1 Es wird auf § 15 Denkmalschutzgesetz (DSchG) hingewiesen:

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

8. Berücksichtigung des Altbergbaus

- 8.1 Es wird darauf hingewiesen, dass im Bereich alter Erdölfelder mit Resten des Altbergbaus gerechnet werden muss, die aufgrund des Alters nicht in jedem Fall in den noch vorhandenen Unterlagen dokumentiert sind. Sollten diese vorgefunden werden, ist umgehend die Harbour Energy Germany GmbH zu kontaktieren (Abteilung Rückbau, anonymisierte E-Mail-Adresse, Telefon 05442 20-0).
- 8.2 Ebenso wird darauf hingewiesen, dass im Planungsbereich Reste ehemaliger Leitungen liegen. Die im Erdreich verbliebenen Leitungsreste sind nach Ende der Produktion verdämmt worden und nicht mehr in Betrieb.

V Entscheidungsgrundlagen/ Antragsunterlagen

Nachfolgend aufgeführte Unterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides:

Kap.	Benennung	Anzahl der Seiten
	Inhaltsverzeichnis	5
1	Antrag	
1.1	Antrag für eine Genehmigung nach dem BImSchG	8
1.2	Kurzbeschreibung	61
2	Lagepläne	
2.1	Topographische Karte	2
2.3	Grundkarte	2
2.3	Übersichtsplan	8
2.4	Lageplan	3
2.5	Bauzeichnungen	83
2.6	Werkslage- und Gebäudeplan	2
2.7	Auszug aus gültigem Flächennutzungs- oder Bebauungsplan	3
2.8	Sonstiges (Geltungsbereich Genehmigungen)	3
3	Anlage und Betrieb	
3.1	Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen	3
3.3	Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten	1
4	Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage	
4.1	Art und Ausmaß aller luftverunreinigenden Emissionen	79
4.6	Quellenplan Schallemissionen/ Erschütterungen	181
4.7	Sonstige Emissionen	3
4.8	Vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung aller Emissionen	2
5	Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung	
5.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen	2
6	Anlagensicherheit	
6.1	Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)	2
7	Arbeitsschutz	
7.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz	2
8	Betriebseinstellung	

Kap.	Benennung	Anzahl der Seiten
8.1	Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung	2
9.	Abfälle	
9.5	Maßnahmen zur Abfallvermeidung	2
10	Abwasser	
10.1	Allgemeine Angaben zur Abfallwirtschaft	2
10.2	Entwässerungsplan	29
10.3	Beschreibung der abwasserrelevanten Vorgänge	10
10.6	Maßnahmen zur Überwachung der Abwasserströme	2
10.8	Abwassertechnisches Fließbild	2
10.11	Auswirkungen auf Gewässer bei Direkteinleitung	2
10.12	Niederschlagsentwässerung	1
10.13	Sonstiges (Hydraulische Berechnung, Übersichts- und Lagepläne, Wasserhaltungskonzept etc.)	77
11	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
11.8	Sonstiges (Beschreibung AwSV)	4
12	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	
12.3 a	Baubeschreibung	3
12.4	Bauvorlageberechtigung	2
12.5	Nachweis des Brandschutzes	20
12.8	Angaben über die gesicherte Erschließung	2
12.9	Sonstiges (Auszug Liegenschaftskarte. Übersichtslagepläne, Lagepläne, Höhenplan, Ausbauquerschnitte, Längsschnitte, Details Auslaufbauwerke, Querschnitt Vorhabenbereich, geotechnischer Bericht, Standsicherheit, Setzungsberechnungen, Nachweis Kampfmittelfreiheit, Stellungnahme historische Tiefenbohrungen, Verkehrsgutachten, Verpflichtungserklärung Rückbau, Mengen- und Kostenermittlung, Plan Grunderwerb, Baubeschreibung, Bauantrag, Handlungsvollmacht Bau)	1069
13	Natur und Landschaft	
13.1	Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz	3
13.2	Vorprüfung nach § 34 BNatSchG – allgemeine Angaben	2
13.3	Vorprüfung nach § 34 BNatSchG – ausgehende Wirkungen	8
13.5	Sonstiges (Landschaftspflegerischer Begleitplan, Fachbeitrag Artenschutz, Fachbeitrag EU-Wasserrahmenrichtlinie, Erläuterung Altlasten, Bodenschutzkonzept, Voruntersuchung Archäologie etc.)	474

Kap.	Benennung	Anzahl der Seiten
14	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	
14.1	Klärung des UVP-Erfordernisses	1

B Begründung

I Sachverhalt / Verfahren

1. Antrag nach §§ 8, 19 Absatz 3 BImSchG

Die Amprion GmbH, 44263 Dortmund, Robert.Schuman-Straße 7, hat mit Datum vom 14. Juli 2025 beim Landesamt für Umwelt (LfU) gemäß § 8 BImSchG den Antrag auf Erteilung einer 1. Teilgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Konverterstation Lieth gestellt. Die Konverterstation ist Teil des Netzausbauvorhabens „Korridor B“ (Vorhaben Nummer 48 der Anlage 1 des Bundesbedarfsplangesetzes). Die geplante Anlage, die in mehreren Bauabschnitten geplant und realisiert werden soll, wird im Wesentlichen aus folgenden Teilanlagen und Nebeneinrichtungen bestehen:

- Wechselstrom-Schaltfeld inkl. überspannungsseitigem Leistungsschalter,
- Gleichstromschaltanlage,
- Konverterhalle,
- Drosselhalle,
- Transformatorenbänke,
- AC-Filter,
- Betriebsgebäude.

Der vorgesehene Standort der ortsfesten Anlage befindet sich in

25797 Wöhrden, Hochwöhrden

Gemarkung Wöhrden, Flur 6,
Flurstücke 41, 43/1, 43/2, 45/1, 46, 47, 53, 54, 55, 56, 57, 58 und 83.

Die für das Vorhaben erforderliche Genehmigung soll gemäß § 8 BImSchG in mehreren Teilgenehmigungen erteilt werden. Gegenstand der ersten Teilgenehmigung ist die folgende bauvorbereitende Maßnahme:

Geländeaufschüttung einschließlich erforderlicher Vorkonsolidierung im Bereich der Konverterstation Lieth inklusive der zugehörigen Baustelleneinrichtungsfläche.

2. Genehmigungsverfahren

Das geplante Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach dem BImSchG, da es in besonderem Maße geeignet ist, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen.

Bei der geplanten Gesamtanlage (Konverterstation Lieth) handelt es sich im Sinne des BImSchG um eine Elektromspannanlage mit einer Oberspannung von 220 Kilovolt (kV) oder mehr. Die Anlage fällt daher unter die Nummer 1.8, Verfahrensart V des Anhangs 1 der 4. BImSchV, so dass nur ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) hätte durchgeführt werden müssen.

Auf Antrag der Vorhabenträgerin wurde jedoch gemäß § 19 Absatz 3 BImSchG über die Zulässigkeit des Vorhabens in einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung entschieden.

Gemäß § 2 Nummer 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach immissionsschutzrechtlichen sowie sonstigen technischen und medienübergreifenden Vorschriften des Umweltschutzes (ImSchV-ZustVO) ist das LfU die zuständige Behörde für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens.

2.1 UVP-Pflicht

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben, das nicht in der Anlage 1 zum UVP-Gesetz (UVP-G) aufgeführt wird.

2.2 Erfordernis einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG

Nach § 34 Absatz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Projekten geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Im direkten Umfeld des Vorhabens befinden sich keine Natura-2000-Gebiete. Im weiteren Umfeld, ca. 3,5 km westlich des Anlagengrundstückes, befinden sich folgende Natura-2000-Gebiete:

- FFH-Gebiet DE 0916-391 „Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“,
- EU-Vogelschutzgebiet „DE 0916-491 Ramsar-Gebiet Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“.

Mit Blick auf die räumliche Distanz und die geringe räumliche Wirkintensität des Vorhabens können negative Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele dieser Schutzgebiete sicher ausgeschlossen werden. Eine formelle Prüfung der Belange des § 34 BNatSchG war daher nicht erforderlich.

2.3 Behördenbeteiligung

Nach Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen auf Vollständigkeit wurden gemäß § 10 Absatz 5 BImSchG und § 11 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) von folgenden Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, Stellungnahmen zum Genehmigungsantrag eingeholt:

- Archäologisches Landesamt,
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat INFRA I 3,
- Bundesnetzagentur, Referat 226,
- Bundesnetzagentur, Referat 814,
- Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen,
- Kreis Dithmarschen mit den Fachdiensten:
 - Bauaufsicht,
 - Brandschutz,
 - Wasser, Boden und Abfall
 - Naturschutz,
- Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit,
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Niedersachsen),
- Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr,
- Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Abteilung Landesplanung.

Da das geplante Vorhaben im Außenbereich der Gemeinde Wöhrden realisiert werden soll, wurde diese Gemeinde über das Amt Heider Umland gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt.

Darüber hinaus wurden die Telefónica Germany GmbH & Co. OHG und die Harbour Energy Germany GmbH um Stellungnahme zum beantragten Vorhaben gebeten.

Die von beteiligten Behörden und Stellen eingegangenen Stellungnahmen wurden in diesem Bescheid unter anderem in Form von Nebenbestimmungen und Hinweisen berücksichtigt.

2.4 Unterrichtung der Umweltverbände

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden Kurzbeschreibungen des geplanten Vorhabens an die folgenden anerkannten Naturschutzverbände versandt:

- Arbeitsgemeinschaft der nach § 29 BNatSchG anerkannten Verbände, Kiel,

- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Schleswig-Holstein e. V., Kiel,
- Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Schleswig-Holstein e. V., Neumünster.

Die unterrichteten Umweltverbände haben sich nicht zu dem geplanten Vorhaben geäußert.

2.5 Bekanntmachung / Auslegung

Nach § 8 Absatz 1 der 9. BImSchV hat das LfU das Vorhaben im amtlichen Veröffentlichungsblatt (Amtsblatt des Landes Schleswig-Holstein) und im Internet öffentlich bekannt zu machen.

Diese öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 3. September 2025:

- online im Amtsblatt Schleswig-Holstein unter <https://verkuendungsportal.schleswig-holstein.de> sowie
- im Internetportal BOB-SH BImSchG unter BlmSchG.Bob-sh.de.

Antrag und Antragsunterlagen, aus denen sich die Angaben zur Art, zum Umfang und zu möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens ergeben, konnten in der Zeit von 11. September 2025 bis 13. Oktober 2025 im Internet unter BlmSchG.Bob-sh.de eingesehen werden.

2.6 Einwendungen und Erörterungstermin

Innerhalb der Einwendungsfrist, in der Zeit vom 11. September 2025 bis zum 27. Oktober 2025, sind bei der Genehmigungsbehörde keine Einwendungen gegen das Vorhaben eingegangen.

Der ursprünglich für den 16. Dezember 2025 vorgesehene Erörterungstermin konnte daher entfallen. Dies wurde mit Bekanntmachung vom 5. November 2025 im Internet unter BlmSchG.Bob-sh.de veröffentlicht.

II Sachprüfung

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 8 BImSchG soll auf Antrag eine Genehmigung für die Errichtung einer Anlage oder eines Teils einer Anlage oder für die Errichtung und den Betrieb eines Teils einer Anlage erteilt werden, wenn:

1. ein berechtigtes Interesse an der Erteilung einer Teilgenehmigung besteht,
2. die Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand der Teilgenehmigung vorliegen und
3. eine vorläufige Beurteilung ergibt, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

1. **Berechtigtes Interesse**

Ein berechtigtes Interesse an der Erteilung einer Teilgenehmigung ist regelmäßig anzunehmen, wenn bei umfangreichen Anlagen Planung, Ausbau und Betrieb sinnvollerweise in Abschnitten vorgenommen werden, weil hiermit eine Verfahrensbeschleunigung und -Vereinfachung verbunden ist.

Im vorliegenden Fall wurde das berechnigte Interesse damit begründet, dass aufgrund der vorliegenden Baugrundverhältnisse in Kombination mit hohen, überwiegend gespannten Grundwasserverhältnissen im Baufeld der Gesamtanlage gängige bauvorbereitende Maßnahmen anzuwenden sind. Die hier vorgesehenen Maßnahmen, wie Aufschüttung inklusive Überschüttung mit anschließender Geländedesetzung sowie Flächenentwässerung, sind zeitlich vor dem eigentlichen Bau der Anlage durchzuführen, um eine entsprechende Wirksamkeit herstellen zu können. Je länger der Untergrund Zeit hat, sich zu setzen, desto geringer sind mögliche Sekundär-Setzungen nach dem Anlagenbau. Diese Maßnahmen sind unabhängig von den späteren Layouts der Anlagenteile zu sehen. Eine Maßnahmenumsetzung nach der Bindung eines Herstellers würde den Zeitplan für die Errichtung selbst sowie den übergeordneten Zeitplan und damit verbunden die Inbetriebnahme des Vorhabens, deutlich verzögern. Zudem können Risiken späterer, setzungsbedingter Schäden an der Anlage, die sich sowohl monetär als auch im schlimmsten Fall auf die Versorgungssicherheit auswirken könnten, bereits im Vorfeld minimiert werden und bei der Planung der Anlagen besser berücksichtigt werden. Weitere Gründe für die Aufgliederung in Teilgenehmigungen sind sowohl zeitlich entkoppelte Entwicklungs- sowie Planungszeiträume der jeweiligen Teilanlagen als auch damit einhergehende unterschiedliche Bauphasen und Inbetriebnahmedaten.

Festzuhalten ist, dass das berechnigte Interesse an der Aufteilung der Genehmigung in mehrere Teilgenehmigungen nachvollziehbar ist und von der Genehmigungsbehörde anerkannt wird.

Die Voraussetzung des § 8 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG wird somit erfüllt.

2. **Genehmigungsvoraussetzungen für Gegenstand der 1. Teilgenehmigung**

Die sachlichen Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand der 1. Teilgenehmigung ergeben sich aus § 6 BImSchG. Danach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

2.1 Grundpflichten für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen (§ 5 BImSchG)

Zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen, ob die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Grundpflichten für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen erfüllt werden.

- a) Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft (§ 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG)

Die Schutz- und Abwehrlpflicht gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG umfasst die Verpflichtung, genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Nach § 3 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen „Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen“. Bei dem beantragten Vorhaben, hier bauvorbereitende Maßnahmen, sind dies insbesondere Umwelteinwirkungen, die durch Geräusch- und Staubimmissionen hervorgerufen werden können.

Mit Blick auf den Schutz der Nachbarschaft vor baubedingten Geräuschimmissionen hat die Antragstellerin das von der Müller-BBM Industry Solutions GmbH am 8. März 2025 erstellte schalltechnische Gutachten zu den geplanten Baumaßnahmen vorgelegt (vgl. Kapitel 4 der Antragsunterlagen). In diesem Gutachten wurden die Geräusche während der gesamten Bauphase untersucht. Dazu wurden anhand des vorliegenden Terminplans zu den Bautätigkeiten insgesamt 16 Bauszenarien mit sich teilweise überschneidenden Bauvarianten betrachtet und beurteilt, welche im Hinblick auf den möglichen gleichzeitigen Einsatz von Baumaschinen als Worst-Case-Abschätzung über die gesamte Bauzeit angesehen werden können. Dieses Schallgutachten hat im Wesentlichen folgende Ergebnisse ergeben:

- An einer Vielzahl der betrachteten Immissionsorte und Bauszenarien ergibt sich tags unmittelbar eine Unterschreitung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm. Nachts werden an allen Immissionsorten und in allen Bauszenarien die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm unter Beachtung entsprechender Geräuschminderungsmaßnahmen an den Wasserhaltungsanlagen unterschritten.
- Nicht auszuschließen ist jedoch, dass die Beurteilungspegel in den Bauszenarien S1 bis S10, S15 und S16 an wenigen Immissionsorten (je nach Bauszenario an den Immissionsorten (IO) 09, 10, 11 und 12) tags deutlich oberhalb der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm liegen können.

Um den vorstehenden Ergebnissen der Baulärmprognose Rechnung zu tragen und die Nachbarschaft ausreichend vor erheblichen Geräuschimmissionen während der Bauphase zu schützen, wurden daher mehrere Nebenbestimmungen in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen (vgl. A III.2.2 in diesem Bescheid). Damit ist sichergestellt, dass insbesondere an den Immissionsorten, an denen auf Grundlage einer Worst-Case-Abschätzung Richtwertüberschreitungen nicht auszuschließen sind, gegebenenfalls zusätzliche Schallminderungsmaßnahmen geprüft und umgesetzt werden. Zum anderen wird sichergestellt, dass die betroffene

Nachbarschaft frühzeitig über geplante Baumaßnahmen informiert wird und sich diese auf baubedingte Geräuscheinwirkungen einstellen kann.

Dessen ungeachtet sind potentiell besonders belästigende Bauaktivitäten während der Nachtzeit (im Sinne der AVV Baulärm von 20 Uhr bis 7 Uhr) nicht beantragt worden.

Der Schutz der Nachbarschaft vor erheblichen Staubimmissionen während der Bauphase ist grundsätzlich sichergestellt, wie der vorgelegten Staubimmissionsprognose vom 24. Januar 2025 zu entnehmen ist. In diesem Gutachten wird nachvollziehbar dargestellt, dass bezüglich der Gesamtbelastung durch Staubimmissionen die Immissionswerte für Schwebstaub (PM10 und PM2,5) nach Ziffer 4.2.1 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft 2021) an den maßgebenden Immissionsorten unterschritten werden. Der Immissionswert für Staubbiederschlag nach Ziffer 4.3.1 der TA Luft 2021 wird ebenfalls in der Gesamtbelastung an allen Immissionsorten unterschritten.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass bei Einhaltung der Nebenbestimmungen zum Schallschutz und zum Schutz vor Staubimmissionen die Schutzpflicht nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG erfüllt wird.

Die Aufnahme des Auflagenvorbehalts ermöglicht es der Genehmigungsbehörde im Übrigen, zusätzliche Maßnahmen zum Schutz der Nachbarschaft und der Umwelt zu fordern, falls während der Bauphase oder im Verlauf des nächsten Teilgenehmigungsverfahrens neue Erkenntnisse einen behördlichen Handlungsbedarf erkennen lassen.

- b) Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (§ 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG)

Die immissionsschutzrechtliche Vorsorgepflicht gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG soll entsprechend einer Risikovorsorge zu einer Begrenzung von Emissionen auch unterhalb der Schädlichkeitsschwelle und unabhängig von der örtlichen Immissionsbelastung führen.

Mit Blick auf den Schutz der Nachbarschaft vor Geräusch- und Staubimmissionen während der Bauphase ist grundsätzlich von einer ausreichenden Vorsorge auszugehen. Dessen ungeachtet stellen die beiden Auflagen unter A III 2.2.2 und A III 2.2.6 sicher, dass mögliche Beeinträchtigungen durch Geräusch- und Staubimmissionen nach dem Stand der Technik vorsorglich gemindert werden.

Während der Bauphase werden Lichtemissionen verursacht. Die Auflage unter A III 2.2.7 stellt sicher, dass die für einen sicheren Baustellenbetrieb notwendige Beleuchtung auf das räumlich und zeitlich notwendige Maß beschränkt wird und Anlockeffekte auf Insekten gemindert werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde die Vorsorgepflicht nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG erfüllt wird.

- c) Betreiberpflichten gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 3 und 4 sowie gemäß § 5 Absatz 3 BImSchG

Die Betreiberpflichten nach § 5 Absatz 1 Nummern 3 und 4 sowie Absatz 3 BImSchG beziehen sich auf den späteren Betrieb der geplanten Anlage. Die Prüfung der Einhaltung dieser Pflichten erfolgte im Rahmen der vorläufigen Beurteilung des Gesamtvorhabens (vgl. Ausführungen unter B II 3.1 dieses Bescheids).

- 2.2 Pflichten aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen

Gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG ist außerdem zu prüfen, ob sichergestellt ist, dass die Erfüllung der Pflichten aus einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung durch das beantragte Vorhaben gegeben ist.

Das geplante Vorhaben fällt nicht unter den Bereich einer nach § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung.

- 2.3 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften

Gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG ist die Genehmigung ist zu erteilen, wenn andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Beteiligung der Fachbehörden und Stellen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, hat ergeben, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Das naturschutzrechtliche Einvernehmen/ Benehmen gemäß § 17 Absatz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 11 Absatz 1 LNatSchG wurde von der unteren Naturschutzbehörde erteilt.

Die Belange des Arbeitsschutzes wurden von der zuständigen Behörde geprüft. Arbeitsschutzrechtliche Bedenken gegen das Vorhaben wurden nicht vorgebracht.

Auch mit Blick auf das Bauplanungsrecht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

- 2.3.1 Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

Hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit ist festzuhalten, dass das beantragte Vorhaben gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 3 BauGB als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich einzustufen ist. Die Gemeinde Wöhrden hat mit Stellungnahme vom 28. August 2025 das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt. Die gesicherte Erschließung des Vorhabens ist gegeben. Ziele der Raumordnung stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wöhrden für das Gebiet „südlich der B 203, westlich der Grenze zur Gemeinde Lohe-Rickelshof, nördlich der Grenze zur Gemeinde Lieth und östlich der K 29“ (20. Änderung) hat das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein mit Bescheid vom 1. Oktober 2025 nach § 6 Absatz 1 BauGB genehmigt. Weitere öffentlich-rechtliche Belange stehen dem Vorhaben in bauplanungsrechtlicher Sicht ebenfalls nicht entgegen.

Die Antragstellerin hat gemäß § 35 Absatz 5 BauGB zudem eine Verpflichtungserklärung abgegeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen (Rückbauverpflichtung). Die Absicherung dieser Rückbauverpflichtung durch eine Baulasteintragung und Sicherheitsleistung (z. B. Bankbürgschaft) ist im vorliegenden Fall nicht erforderlich, da es sich bei der Antragstellerin und späteren Anlagenbetreiberin um eine nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zertifizierte Übertragungsnetzbetreiberin handelt. Gemäß § 11 Absatz 4 EnWG ist für solche Betreiber auf die Anforderung von Sicherheitsleistungen oder anderer Sicherungsmittel zu verzichten. In der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 20/7310, S. 73) heißt es hierzu:

„Es handelt sich um eine Klarstellung, dass die Erbringung von Sicherheitsleistungen durch die Übertragungsnetzbetreiber im Rahmen von Genehmigungsverfahren nicht erforderlich ist. Dies dient dem gesetzlichen Ziel eine preisgünstige Energieversorgung zu gewährleisten. Das üblicherweise durch eine Sicherheitsleistung abgedeckte Risiko wurde im Rahmen der Entscheidung über die Zertifizierung des betreffenden Übertragungsnetzbetreiber bereits mitbetrachtet, so dass eine erneute Sicherheitsleistung zur Risikoabsicherung nicht erforderlich ist.“

Somit ist festzuhalten, dass auch die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens gegeben ist.

3. Vorläufige Beurteilung des Gesamtvorhabens

Dritte und letzte Voraussetzung für die Erteilung einer Teilgenehmigung ist, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen. So muss die vorläufige Beurteilung des Gesamtvorhabens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ergeben, dass die sachlichen Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erfüllt werden. Danach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

3.1 Grundpflichten für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen (§ 5 BImSchG)

Zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen, ob auch mit Blick auf das Gesamtvorhaben die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Grundpflichten für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen erfüllt werden.

a) Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft (§ 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG)

Die Schutz- und Abwehripflicht gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG umfasst die Verpflichtung, genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betrei-

ben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Nach § 3 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen „Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen“. Bei dem geplanten Gesamtvorhaben, hier eine Konverterstation, sind dies insbesondere Umwelteinwirkungen, die durch Geräusche und elektromagnetische Felder – vor allem niederfrequente und statische elektrische und magnetische Felder – während des Anlagenbetriebs entstehen werden.

Die baubedingten Geräuschimmissionen, die durch die spätere Errichtung der einzelnen Teilanlagen verursacht werden, wurden in dem unter B II 2.1 a) genannten Schallgutachten (Baulärmprognose) betrachtet und beurteilt. Auf Grundlage dieser Prognose sind keine baubedingten Geräuschimmissionen zu erwarten, die grundsätzlich gegen die Genehmigungsfähigkeit des Gesamtvorhabens sprechen. Im Übrigen kann der Schutz der Nachbarschaft durch entsprechende Nebenbestimmungen in den weiteren Teilgenehmigungen gegebenenfalls sichergestellt werden.

Maßgeblich für die Prüfung der zu erwartenden Geräuschimmissionen während der späteren Betriebsphase, insbesondere in der Nachtzeit, ist die vorliegende Geräuschimmissionsprognose der Müller-BBM Industry Solutions GmbH vom 6. Februar 2025 zum Betrieb der Gesamtanlage. In dieser Prognose, in der neben der Gesamtanlage der Antragstellerin auch das in unmittelbarer Nähe geplante Vorhaben der TenneT TSO GmbH (HeideHub) berücksichtigt wird, wird nachvollziehbar dargestellt, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) an allen maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 6 dB(A) unterschritten werden. Die Schallzusatzbelastung durch die geplante Gesamtanlage ist nach den Regelungen der Ziffer 3.2.1 der TA Lärm damit als irrelevant einzustufen.

Mit Blick auf die zu erwartenden Geräuschimmissionen durch den Betrieb der Gesamtanlage bestehen somit keine grundsätzlichen Bedenken hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens.

Da für die geplante Gesamtanlage noch kein finales Anlagendesign eines Herstellers vorliegt, können standortbezogene Gutachten zu den elektromagnetischen Feldern erst im Rahmen der weiteren Teilgenehmigungsverfahren vorgelegt werden. Die geplante Gesamtanlage entspricht in ihrem Aufbau und ihrer Technologie jedoch dem Grunde nach bereits in Schleswig-Holstein errichteten Anlagen, wie z. B. der Konverteranlage NordLink in der Gemeinde Nortorf bei Wilster (Kreis Steinburg). Die dort vom Hersteller errechneten Werte für die elektromagnetischen Felder belegen, dass die zum Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit in der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) festgelegten Grenzwerte bereits an der für die Allgemeinheit zugänglichen Grenze des Betriebsgeländes sicher eingehalten werden. Mit Blick auf die Abstände der geplanten Anlage zu den maßgeblichen Immissionsorten (mindestens ca. 400 m) sind

daher schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder nicht zu erwarten.

Somit ist davon auszugehen, dass hinsichtlich der zu erwartenden Immissionen durch den späteren Betrieb der Gesamtanlage die Schutzpflicht nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG erfüllt werden kann.

- b) Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (§ 5 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG)

Die immissionsschutzrechtliche Vorsorgepflicht gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG soll entsprechend einer Risikovorsorge zu einer Begrenzung von Emissionen auch unterhalb der Schädlichkeitsschwelle und unabhängig von der örtlichen Immissionsbelastung führen.

Die oben genannte schalltechnische Untersuchung zu den Geräuschemissionen durch den Betrieb der Gesamtanlage hat ergeben, dass die Schallzusatzbelastung durch diese Anlage als irrelevant einzustufen ist. Die Prüfung, ob mit Blick auf die Geräuschemissionen auch dem Vorsorgegedanken Rechnung getragen wird, kann erst im Rahmen der weiteren Teilgenehmigungsverfahren erfolgen, wenn das finale Anlagendesign eines Herstellers vorliegt. Die geplante Anlage entspricht in ihrem Aufbau und ihrer Technologie jedoch dem Grunde nach bereits in Schleswig-Holstein errichteten Konverteranlagen. Diese entsprechen dem Stand der Lärminderungstechnik. Insofern ist hinsichtlich der zu erwartenden Betriebsgeräusche der gesamten Anlage derzeit von einer ausreichenden Umweltvorsorge auszugehen.

Hinsichtlich der von der Anlage ausgehenden elektromagnetischen Felder ist festzuhalten, dass – wie bereits ausgeführt – nach den Erkenntnissen der Genehmigungsbehörde die zulässigen Grenzwerte zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen bereits im Nahbereich der Anlage eingehalten werden. An den maßgeblichen Immissionsorten, die sich in einer Entfernung von mindestens ca. 400 m zur geplanten Anlage befinden, werden die von der Anlage ausgehenden niederfrequenten und statischen Felder die zulässigen Grenzwerte erfahrungsgemäß deutlich unterschreiten, so dass auch mit Blick auf diese Immissionen davon auszugehen ist, dass dem Vorsorgegedanke Rechnung getragen werden kann.

Nach vorläufiger Prüfung ist somit davon auszugehen, dass im bestimmungsgemäßen Betrieb der gesamten Anlage eine ausreichende Umweltvorsorge im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG aller Voraussicht nach bestehen wird.

- c) Abfallvermeidungs-, Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungspflicht (§ 5 Absatz 1 Nr. 3 BImSchG)

Die Abfallvermeidungs-, Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungspflicht bezweckt die sparsame Verwendung von Rohstoffen und die Reduktion des Abfallaufkommens. Abfälle werden vermieden, wenn durch geeignete Produktionsprozesse die

Entstehung von Abfällen verhindert oder vermindert wird. Nicht zu vermeidende Abfälle müssen verwertet werden.

Diese Anforderungen sind für das geplante Vorhaben nicht relevant, da während des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage keine produktionsspezifischen Abfälle entstehen.

Abfälle, die im Rahmen von Reparatur-, Inspektions- und Wartungsarbeiten entstehen, werden von den ausführenden Fachfirmen gesammelt, wieder mitgenommen und über eigene Entsorgungswege fachgerecht der Verwertung oder Entsorgung zugeführt. Gleiches gilt für die Abfälle, die während der Bauphase entstehen.

Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, die vorzugsweise in den Büro- und Sozialbereichen anfallen, werden durch das unternehmenseigene Servicepersonal im Rahmen kontinuierlicher Kontrollgänge aufgenommen und zur nächsten, ständig besetzten Betriebsstätte transportiert. Von dort aus erfolgt die Andienung an einen zugelassenen Entsorger.

d) Pflicht zur sparsamen und effizienten Energienutzung (§ 5 Absatz 1 Nummer 4 BImSchG)

Mit der Pflicht zur sparsamen und effizienten Energiegewinnung soll ein hoher energetischer Wirkungs- und Nutzungsgrad, eine Einschränkung von Energieverlusten und eine Nutzung der anfallenden Energie erreicht werden.

Diese Anforderungen sind für das hier geplante Vorhaben aufgrund des vorhandenen Anlagentyps (hier: Konverterstation) nur bedingt relevant. Vielmehr ist das primäre Ziel des Gesamtvorhabens die effiziente Nutzung und Verteilung elektrischer Energie aus erneuerbaren Quellen.

Davon unabhängig soll durch die entsprechende Bauweise der Büro- und Sozialräume ein hoher energetischer Wirkungsgrad erreicht werden. Ein entsprechendes Augenmerk soll hierzu auf die Dämmung und die Anordnung von Heizquellen gelegt werden.

e) Nachsorgepflicht bei Betriebseinstellung (§ 5 Absatz 3 BImSchG)

Gemäß § 5 Absatz 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen vermieden, Abfälle ordnungsgemäß verwertet bzw. beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist (Nachsorgepflicht).

In den Antragsunterlagen werden die generellen Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung der Gesamtanlage beschrieben.

Danach werden bei einer Betriebseinstellung die einzelnen Anlagen entsprechend der geltenden Betriebsanweisungen fachgerecht spannungsfrei geschaltet. Alle Betriebsmittel wie Transformatorenöl oder Kühlmittel von Luftkühlern werden von

zugelassenen Fachbetrieben aufgenommen und entsorgt bzw. einer Weiterverwendung in anderen Betriebsstätten zugeführt. Alle Betriebseinrichtungen wie Transformatoren, Schaltanlagen, verbindende Kabel, Stromschienen etc. werden fachgerecht zurückgebaut. Alle oberirdischen Installationen wie Betriebsgebäude werden fachgerecht zurückgebaut und entsorgt. Unterirdische Installationen wie Kabel, Erdungsinstallationen, Entwässerungs- und Abwasserleitungen werden ebenfalls fachgerecht zurückgebaut, die Aushubgräben werden mit geeignetem Material wieder verfüllt und fachgerecht verdichtet. Die Materialien werden recycelt oder entsorgt. Fundamente werden einschließlich ihrer Sauberkeitsschicht zurückgebaut und ihr Rückstand recycelt.

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass mit Blick auf die Gesamtanlage auch die Nachsorgepflicht nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG erfüllt wird.

3.2 Pflichten aus einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung

Gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG ist weiterhin zu prüfen, ob sichergestellt ist, dass die Erfüllung der Pflichten aus einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung durch die Gesamtanlage erfüllt wird. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass die gesamte Anlage nicht unter den Anwendungsbereich einer nach § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung fällt.

3.3 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes

Gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG ist die Genehmigung ist zu erteilen, wenn andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Beteiligung der Behörden und Stellen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, hat ergeben, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Gesamtvorhaben bestehen.

Aus Sicht des Arbeitsschutzes wurden ebenfalls keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Betrieb der Gesamtanlage vorgebracht.

Auch mit Blick auf die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Gesamtvorhabens sind keine Hindernisse zu erkennen, die gegen die Genehmigungsfähigkeit der gesamten Anlage sprechen würden.

Insgesamt hat die vorläufige Beurteilung des Gesamtvorhabens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ergeben, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

III Ergebnis

Die Prüfung des Antrags auf Erteilung der 1. Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG hat ergeben, dass der Standort zulässig ist und keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben bestehen.

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand der 1. Teilgenehmigung, hier bauvorbereitende Maßnahmen, durch die Genehmigungsbehörde erfolgte anhand der einschlägigen Bestimmungen des BImSchG.

Unter Berücksichtigung der mit der Genehmigung verbundenen Festsetzungen und Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Pflichten für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG sowie die Anforderungen des § 7 BImSchG und der daraufhin ergangenen Rechtsvorschriften erfüllt werden. Es liegen keinerlei Erkenntnisse vor, dass durch andere Nebenbestimmungen ein höheres Schutzniveau insgesamt erreichbar wäre.

Durch die in der Bedingung 1.1 festgesetzte Frist gemäß § 18 Absatz 1 BImSchG ist sichergestellt, dass mit den genehmigten Maßnahmen nicht zu einem Zeitpunkt begonnen wird, an dem sich die tatsächlichen Verhältnisse, die der Genehmigung zugrunde lagen, wesentlich geändert haben.

Die Aufnahme des Auflagenvorbehalts gemäß § 12 Absatz 3 BImSchG ermöglicht es der Genehmigungsbehörde im Übrigen, zusätzliche Maßnahmen zum Schutz der Nachbarschaft und der Umwelt zu fordern, falls während der Bauphase oder im Verlauf des nächstens Teilgenehmigungsverfahrens neue Erkenntnisse einen behördlichen Handlungsbedarf erkennen lassen.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben – auch aus der Sicht der beteiligten Fachbehörden – nicht entgegen.

Im Übrigen hat die Antragstellerin ein berechtigtes Interesse an der Erteilung der Teilgenehmigung nachvollziehbar dargelegt. Die vorläufige Beurteilung des Gesamtvorhabens hat zudem ergeben, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Die Erteilung einer Teilgenehmigung liegt nur im eingeschränkten Ermessen der Genehmigungsbehörde. In der Regel ist auf Antrag eine Teilgenehmigung zu erteilen (so genannte Soll-Vorschrift). Nur in atypischen Fällen steht die Entscheidung im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Im vorliegenden Fall war jedoch kein atypischer Sachverhalt gegeben, insbesondere lagen keine konträren höherrangigen privaten oder öffentlichen Interessen vor.

Im Ergebnis war dem Antrag auf Erteilung der 1. Teilgenehmigung stattzugeben, da die Genehmigungsvoraussetzungen des § 8 BImSchG vollumfänglich vorliegen.

C Rechtsgrundlagen

Insbesondere:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. 2013 I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348);
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. 2017 I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I S. 355);
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. 1992 I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225);
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. Nr. 26/1998, S. 503), zuletzt geändert durch Änderungsverwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAAnz AT 8. Juni 2017 B5);
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 (Beilage zum Bundesanzeiger Nummer 160);
- Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach immissionsschutzrechtlichen sowie sonstigen technischen und medienübergreifenden Vorschriften des Umweltschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung – ImSchVZustVO), verkündet als Artikel 1 der Landesverordnung vom 6. November 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025 Nr. 146);
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Gesetz – UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. 2021 I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348);
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. 2017 I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348);
- Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 351);
- Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2024 (GVOBl. Schl.-H. 2024, S. 504), zuletzt geändert

durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 875, 928);

- Gesetz zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz – DSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. 2015, S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508);
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323);
- Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. September 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 734);
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 4);
- Landeswassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (LWG) vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425, 426), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Mai 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 402);
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. 2017 I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. 2020 I S. 1328);
- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. 1996 I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I S. 369);
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 337);
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. 2004 I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I S. 109);
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. 2015 I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347);
- Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631, ber. 2004, S. 140), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 749);

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. 2021 I S. 306);
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. 2021 I S. 2598, 2716);
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. 2003 I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I S. 236);
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 9);
- Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 445, 452).

D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Umwelt
Dezernat 20
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek

zu erheben.

<Unterschrift, Name des oder der Unterzeichnenden, Dienstsiegel>

Anlage

Auszug Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Grüneintragungen (3 Seiten)